

88. Kann in Fällen, wo der Brand durch eine Person verursacht worden ist, für welche der Versicherte nach Art. 1384 Code civil zu haften hat, diese Haftung durch den Versicherer dem Versicherten gegenüber geltend gemacht werden?

II. Civilsenat. Art. v. 20. Oktober 1882 i. S. Berlin-Rölnische Versicherungsgesellschaft (Bekl.) v. D. (Kl.) Rep. II. 439/82.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Seitens der Versicherungsgesellschaft ist die unbestrittene That-

sache, daß das 10jährige Söhnchen der Eheleute T. (Inhaber der Firma D.) aus Unvorsichtigkeit den Brand verursachte, geltend gemacht und behauptet, es stehe ihr, teils weil sie durch den Brand beschädigt sei, teils weil sie befugt sei in die Rechte der Eheleute T. einzutreten, ein Entschädigungsanspruch gegen den besagten Urheber des Brandes und demzufolge nach Art. 1384 Code civil auch das Recht zu, die Kläger selbst als civilverantwortlich in Anspruch zu nehmen.

Das Oberlandesgericht hat die bezügliche Behauptung mit der Erwägung zurückgewiesen, die Versicherungsgesellschaft sei nicht durch den Brand beschädigt und von einer Entschädigungsforderung der Eheleute T. gegen ihr Kind könne nicht die Rede sein.

Diese Gründe des Appellrichters sind als rechtsirrtümlich angefochten; insbesondere ist geltend gemacht worden, daß im Sinne von Art. 1382 Code civil auch derjenige, der gegen Brandunfälle versichert hat, als durch den Brand beschädigt zu betrachten sei,

Ob diese letztere Ansicht, die zwar in der Doktrin vertreten ist, vgl. Alauzet, traité des assurances t. II p. 478; Couteau, traité des assurances sur la vie No. 421,

jedoch sehr erhebliche Bedenken gegen sich hat (vgl. Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 13 Nr. 136 S. 426) richtig sei, kann in vorliegendem Falle dahingestellt bleiben, da sie jedenfalls nicht dazu führen könnte, die Entschädigungsansprüche der klägerischen Firma abzuweisen.

Wie festgestellt ist, hat die Beklagte für alle Brandschäden Entschädigung zu leisten mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche von dem Versicherten selbst mit Absicht oder durch grobes Verschulden verursacht worden sind. Sie hat daher vertragsgemäß auch in solchen Fällen zu entschädigen, wo der Brand durch ein leichtes Verschulden des Versicherten selbst oder wo er durch Verschulden von Personen, für welche der Versicherte nach Art. 1384 Code civil haftet, verursacht worden ist, vorausgesetzt in letzterem Falle, daß nicht Absicht oder grobes Verschulden des Versicherten selbst konkurriert. Hieraus aber folgt mit rechtlicher Notwendigkeit, daß sich der Versicherer weder im ersten Falle auf Art. 1382 Code civil, noch im letzteren Falle auf Art. 1384 Code civil berufen kann, um die gerade für diese Fälle zugesicherte Entschädigung auf einem Umwege wieder zu entziehen.

Daß beide Fälle ganz gleich zu behandeln sind, tritt klar hervor, wenn erwogen wird, daß die Haftung, welche Art. 1384 a. a. O. aus-

spricht, ihrem Wesen nach auf einer Präsuntion des Verschuldens beruht, einer Präsuntion, welche gerade im vorliegenden Falle der Haftung der Eltern sogar durch den Gegenbeweis, daß die That nicht habe verhindert werden können, widerlegt werden kann.

Ebenso wenig wie unter Herrschaft des gemeinen Rechtes der wirkliche Nachweis eines in schlechter Erziehung, mangelhafter Beaufsichtigung u begründeten Verschuldens dazu führen könnte, den Entschädigungsanspruch zurückzuweisen, falls dieses Verschulden kein grobes wäre, ebenso wenig, ja noch weniger kann die bloße Präsuntion eines Verschuldens diese Wirkung haben, bezw. den Nachweis eines groben Verschuldens ersetzen.“ ...